



SATZUNG

TURNIER- UND REITSPORTGEMEINSCHAFT

GUT GÜTZENHOF e.V. HÖSEL

Stand 27. April 2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30. November 1980 in Ratingen gegründete Verein führt den Namen:

TURNIER- UND REITSPORTGEMEINSCHAFT GUT GÜTZENHOF e.V. HÖSEL

2. Er hat seinen Sitz in Ratingen und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V., dem Kreisverband niederbergischer Reit- und Fahrvereine Metmann e.V., sowie dem Stadtsportverband Ratingen e.V. angeschlossen.

Er ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierter Personen im Reiten, die Haltung, Ausbildung von Pferden sowie der Umgang mit ihnen.
 - b) Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen im Breiten- und Leistungssport.
 - c) Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-/ Breitensportes und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - d) Hilfestellung und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein ist politisch neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein besteht aus:

- a) Erwachsenen Mitgliedern ab dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden
- b) Jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die sich an der Erfüllung des in § 1 genannten Vereinszweckes beteiligen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung beim Vorstand. Dieser kann eine Probezeit von höchstens drei Monaten vorsehen, bevor er über eine endgültige Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vereins und die Weisungen des Vorstandes zu befolgen,
 - b) die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Ziele lt. § 1 zu fördern,
 - c) die festgesetzten Beiträge zu bezahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sein können.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden muss,
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder mit der Zahlung von Beiträgen trotz Mahnung länger als drei Monate in Rückstand ist.

Im Falle eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses hat der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen das Recht, Berufung einzulegen, die dann von der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Legt der Ausgeschlossene innerhalb der genannten Frist keine Berufung ein, so wird der Beschluss des Vorstandes rechtskräftig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeachtet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sachleistungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Beiträge

1. Die Art und Höhe von Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen sowie ggf. außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird durch Bankeinzug entrichtet.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes sind nur die jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis zum 30. April eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt

oder

b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einberufung muss schriftlich erfolgen, zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen; diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Festsetzung von Beiträgen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Mit Ausnahme der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins (vgl. § 10) ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens sechs Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen und den Mitgliedern per Aushang am Vereinsbrett mindestens vier Tage vor Versammlungsbeginn zur Kenntnis gebracht worden sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit zugelassen.

Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

9. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme des Jugendwartes und des stellvertretenden Jugendwartes, die von den jugendlichen Mitgliedern in einer gesonderten Versammlung gewählt werden,- und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Findet bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl statt, gilt diese Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer entsprechenden Wahl.

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei Einberufung bekannt gegeben worden sind.

Vor Wahlen sind in der Mitgliederversammlung drei Wahlprüfer zu bestellen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Die Wahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Die Wahlen müssen einzeln in der unter § 7 angegebenen Reihenfolge erfolgen; eine "en-bloc"-Wahl ist nicht zulässig.

10. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem stellvertretenden Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
3. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden von den jugendlichen Vereinsmitgliedern in einer gesonderten Versammlung vor der entsprechenden Mitgliederversammlung gewählt.
Für die Jugendversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt bekleiden.
5. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der Satzung und der Mitgliederinteressen,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern gem. § 2
 - d) die Aufstellung von Ordnungen gem. § 9
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sofern keine andere Regelung vorliegt trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen weitere Personen als beratende Mitarbeiter (ohne Stimmrecht) einzuladen, oder Personen mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
9. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und von den Vorstandsmitgliedern in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.
2. In jedem Jahr wird die Kassenführung des Vereins durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit und die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Die beiden Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie dürfen kein anderes Vorstandsamt bekleiden und die Kassenprüfung maximal vier Jahre hintereinander vornehmen.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 1 erfasst der Verein die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden.
Das BDSG stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Die vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange aller Betroffenen berücksichtigt werden.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder des Vereins oder der mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Verein sich folgende Ordnungen geben
 - a) Geschäfts- und Verwaltungsordnung
(diese regelt u.a. die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder)
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung

2. Diese Ordnungen werden im Bedarfsfall vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer namentlichen Abstimmung beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden ist.

Bei allen Rechtsverhältnissen zwischen Verein und Mitglied ist der Erfüllungsort Ratingen.

Gerichtsstand ist Ratingen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2017 beschlossen; sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.